

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 4, 9 und 13 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 47) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) geänderten Fassung und gegen Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182, S. 1) — Abfalldeponien von Níjar, Hoyo de Miguel und Cueva del Mojón (La Mojonera)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 4, 9 und 13 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung und aus Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass es nicht fristgerecht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die Anwendung der genannten Vorschriften auf die Abfalldeponien von Níjar, Hoyo de Miguel und Cueva del Mojón (Provinz Almería) sicherzustellen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Mai 2007 —
Kommission/Italien**

(Rechtssache C-394/05)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/53/EG — Altfahrzeuge
— Art. 3 Abs. 5, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 sowie 8 Abs. 3 und 4 — Keine
richtlinienkonforme Umsetzung“

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 25)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269, S. 34)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 Abs. 5, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 Buchst. a Unterabs. 2 sowie 8 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge verstoßen, dass sie das Decreto legislativo Nr. 209 vom 24. Juni 2003, mit dem die Bestimmungen dieser Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden, nicht richtlinienkonform erlassen hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 24. Mai 2007 —
Kommission/Portugal**

(Rechtssache C-43/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/384/EWG — Architekten — Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise — Notwendigkeit, eine Zulassungsprüfung zur Architektenkammer abzulegen“